

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.74 vom 4. September 2025

BS Appellationsgericht, 2025-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2025.74

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.74 du 4 septembre 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.74 del 4 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Zivilgerichts betreffend Konkursöffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Der angefochtene Entscheid wurde der Schuldnerin am 5. September 2025 zugestellt. Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht erhoben. Auf die Beschwerde ist einzutreten. Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

2.2 Im vorliegenden Fall hat die Schuldnerin eine Abrechnung und eine Quittung des Betreibungsamts Basel-Stadt vom 11. September 2025 eingereicht, wonach sie die Forderung einschliesslich der Zinsen und der Kosten (auch der Kosten von CHF 1'200.■ für das Konkursamt) bezahlt hat (Beschwerdebeilagen 5b und 5c). Damit hat sie bewiesen, dass sie die Schuld (einschliesslich Zinsen und Kosten) nach der Eröffnung des Konkurses getilgt hat. Damit ist die erste Voraussetzung für die Aufhebung der Konkursöffnung ■ Beweis der Zahlung der Konkurschuld ■ erfüllt. In der folgenden Erwägung wird geprüft, ob auch die zweite Voraussetzung für die Aufhebung der Konkursöffnung ■ das Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit ■ erfüllt ist.

2.3

2.3.1 Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden vorhanden sind. Dabei sind nur sofort und konkret verfügbare, nicht aber zukünftige, zu erwartende oder mögliche Mittel zu berücksichtigen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation zu erkennen sind und sie auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Wenn die Schuldnerin nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt, um alle fälligen Forderungen umgehend zu begleichen, muss sie aber glaubhaft machen, dass sie unter Berücksichtigung der fälligen und der noch nicht fälligen Forderungen in absehbarer Zeit imstande ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (AGE BEZ.2022.11 vom 9. Februar 2022 E. 4.1 mit Nachweisen). Falls gegen die Schuldnerin weitere vollstreckbare Beteiligungen vorliegen, setzt die Bejahung ihrer Zahlungsfähigkeit voraus, dass sie das Vorhandensein objektiv ausreichender liquider Mittel zur umgehenden Erfüllung aller fälligen Forderungen glaubhaft macht (AGE BEZ.2024.46 vom 20. Juni 2024 E.2.3.1). Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten der Schuldnerin gewonnenen Gesamteindruck (AGE BEZ.2022.11 vom 9. Februar 2022 E. 4.1 mit

Nachweis).

2.3.2 Die Schuldnerin macht geltend, sie könne die Zahlungsfähigkeit glaubhaft machen. Sie sei in der Lage und willens, ihren laufenden Verpflichtungen nachzukommen, um die bestehenden Schulden abtragen zu können. Aus dem aktuellen Betreibungsregisterauszug würden sich zwar mehrere Beteiligungen gegen sie ergeben. Sie sei jedoch immer in der Lage gewesen und sei nach wie vor in der Lage, die Forderungen zu bezahlen. Sie habe sämtliche in Beteiligung gesetzten Forderungen bis zum 10. Februar 2025 bezahlt, darunter auch eine Forderung von C_____ von CHF 8'436.36. Offen seien Beteiligungsforderungen in Höhe von knapp CHF 70'000.■ ab dem 12. Februar 2025. Diese würden zu ca. 40 % aus Forderungen der AHV Kasse D_____ bestehen. Mit dieser Gläubigerin habe bis jetzt eine Abmachung bestanden, die offenen Beträge in monatlichen Raten abzuführen. Weitere ca. 40 % der offenen Forderungen würden den Ausstand gegenüber der [] betreffen. Herr E_____, Gesellschafter und Geschäftsführer der Schuldnerin, habe in einer Erklärung vom 12. September 2025 zugesichert, dass sämtliche noch bestehenden Ausstände gegenüber der Pensionskasse und der AHV bis spätestens 31. Dezember 2025 bezahlt würden. Die restlichen ca. 20 % der offenen in Beteiligung gesetzten Forderungen würden diverse Gläubiger betreffen, die bis jetzt keine Anstalten gemacht hätten, die Beteiligung fortzusetzen. Diese würden wissen, dass die Schuldnerin jeweils zahle, wenn auch zum Teil stark verzögert. Aus einer aktuellen Kreditorenaufstellung ergebe sich, dass es ausser den in Beteiligung gesetzten Forderungen nicht viele andere Forderungen gebe, welche aufgrund der Vermögenssituation bezahlt werden könnten. Die Schuldnerin sei imstande, ihre ausstehenden Schulden zu begleichen. Der jährliche Umsatz betrage über CHF 500'000.■. Die offenen in Rechnung gestellten Debitorenforderungen bis Ende August 2025 würden CHF 73'026.90 betragen. Es seien im August 2025 Rechnungen im Umfang von ca. CHF 40'000.■ gestellt worden. Die liquiden Mittel würden CHF 10'947.51 betragen. Ein Covid-Kredit werde quartalsweise mit Raten von CHF 2'670.■ regelmässig abbezahlt.

2.3.3 Mit diesen Ausführungen kann die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit gemäss den oben beschriebenen Voraussetzungen nicht glaubhaft machen. Gegen die Schuldnerin liegen gemäss ihren eigenen Angaben offene Beteiligungen im Umfang von rund CHF 70'000.■ vor. Dies ergibt sich auch aus dem eingereichten Beteiligungsregisterauszug. Die Schuldnerin vermag nicht aufzuzeigen, dass es sich dabei nicht um fällige Forderungen handeln soll. Aus der eingereichten Kreditorenliste geht zudem hervor, dass auch andere fällige Forderungen ihr gegenüber bestehen, für die bisher keine Beteiligungen eingeleitet worden sind. So sind zum Beispiel eine Forderung F_____ über CHF 1'966.05 mit dem Fälligkeitstermin 7. September 2025 und dem Vermerk «2. Mahnung», eine Forderung der G_____ über CHF 3'554.80 mit dem Fälligkeitstermin 11. August 2025 sowie eine Forderung H_____ über CHF 4'512.10 mit Fälligkeitstermin 15. August 2025 aufgeführt. Es liegen somit neben den gemäss Beteiligungsregisterauszug vollstreckbaren Beteiligungen noch weitere fällige Forderungen vor. Die Schuldnerin verfügt lediglich über direkt liquide Mittel im Umfang von CHF 10'947.51. Sie kann daher das Vorhandensein objektiv ausreichender liquider Mittel zur umgehenden Erfüllung aller fälligen Forderungen nicht glaubhaft machen. Daran ändert nichts, dass sie vorbringt, mit einer Gläubigerin habe bis jetzt eine Abmachung bestanden, die offenen Beträge in monatlichen Raten abzuführen. Mit dem Beweisantrag auf amtliche Erkundigungen bei der Gläubigerin kommt die Schuldnerin den Beweisforderungen in einem Beschwerdeverfahren gegen einen Konkursentscheid nicht nach. Bei der von der Schuldnerin eingereichten Erklärung vom

12. September 2025 handelt es sich um eine bloss schriftliche Erklärung des Gesellschafters und Geschäftsführers der Schuldnerin selbst, in welcher er zusagt, dass die offenen Forderungen per Ende 2025 beglichen würden. Damit kann das Vorhandensein der erforderlichen liquiden Mittel nicht aufgezeigt werden.

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Mit dem vorliegenden Entscheid erübrigt es sich, den Antrag des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu behandeln.

Die Schuldnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. In Anwendung von Art. 52 lit. b und Art. 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) werden die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens auf CHF 600.■ festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.